

kende Bedingung einer Verschlechterung des den Verpflichteten betreffenden Interessengesamtzustandes abgeben kann, hingegen eine „autonome Pflicht“ vorliege, wenn die Lage derart ist, daß durch Erfahrung des Verpflichteten selbst von besonderem eigenen Verhalten der ihn betreffende Interessengesamtzustand verschlechtert wird. Aber ganz abgesehen von dem Umstande, daß die sogenannte „heteronome Pflicht“ stets durch jemandes Anspruch begründet ist, hingegen die sogenannte „autonome Pflicht“ durch niemandes Anspruch, ja nicht einmal kraft jemandes Wollen begründet ist, da „Gewissen“ ein Allgemeines darstellt, das nicht beanspruchen kann, abgesehen also von diesem Umstande, gibt es noch andere Lagen, auf welche jene etwa versuchte Bestimmung von „Pflicht schlechtweg“ passen würde. So kann z. B. in der Welt eine Lage bestehen, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß A durch die Erfahrung, B habe jetzt seine Wohnung verlassen, zu dem Entschlusse kommt, in die Wohnung des A einzubrechen, aber es wird kaum jemand behaupten wollen, daß diese Lage eine „Pflicht“ des A, zu Hause zu bleiben, darstelle. Ein Versuch, solches Allgemeines zu bestimmen, dessen Besonderheiten nur „autonome Pflicht“ und „heteronome Pflicht“ wären, ist also zum Scheitern verurteilt, und das Wort „Pflicht“ kann nur jene bereits zergliederte Lage bezeichnen, welche auch das Wort „Sollen“ bezeichnet. Die Antithese „autonome Normen — heteronome Normen“, „autonome Pflicht — heteronome Pflicht“ ist also zu streichen, da es nur „heteronome Pflichten“ gibt, also „Pflichten“, die dadurch begründet wurden, daß an den nunmehr „Verpflichteten“ jemand Anderer einen Anspruch gerichtet hat.

---